

FINANZMINISTERIUM

310

Bekanntmachung des Thüringer Finanzministeriums über die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Thüringen vom 28. Oktober 2024

Die Amtsperiode des derzeit tätigen Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Thüringen endet am 31. März 2025.

Für die zum 1. April 2025 beginnende Amtsperiode sind erneut Mitglieder für den nach § 77 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei der Steuerberaterkammer Thüringen zu errichtenden Berufsbildungsausschuss auf die Dauer von vier Jahren zu berufen.

Die vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für die sechs Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 77 Abs. 2 BBiG werden aufgefordert, ihre Vorschläge für die Neuberufung der Beauftragten der Arbeitnehmer (6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder) bis zum Ablauf von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger beim Thüringer Finanzministerium, Postfach 90 04 61, 99107 Erfurt, einzureichen. Die Vorschlagsberechtigung ist im Einzelnen zu begründen. In den Vorschlägen sind Zuname,

Vorname, Beruf, Anschrift und Telefonnummer der genannten Personen anzugeben. Außerdem ist zu erklären, dass die Vorgeschlagenen mit einer Berufung einverstanden sind. Werden Vorschläge von mehr als einer vorschlagsberechtigten Gewerkschaft oder selbständigen Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung eingereicht, verteilt das Finanzministerium die Sitze im Berufsbildungsausschuss.

Das Finanzministerium bittet, mit den Vorschlägen die Bemühungen der Landesregierung zur Erhöhung des Frauenanteils in Gremien zu unterstützen.

Im Auftrag
gez. Dr. Carsten Burbank
Abteilungsleiter Steuern, Steuerpolitik

Erfurt, den 28. Oktober 2024

Finanzministerium
Erfurt, 28.10.2024
Az.: 1040-23-S 0809/1
ThürStAnz Nr. 47/2024 S. 1673

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

311

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt

Vom 23. Oktober 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2024 zu der Satzung Stellung genommen. Der Senat der Universität Erfurt hat die Satzung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Universitätsrats am 10. Juli 2024 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 21. Oktober 2024, Az. 1050-R4.2-5515/59-17- 51810/20 genehmigt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 29. August 2023 (ThürStAnz Nr. Heft 39/2023, S. 1296) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
- Nummer 9 wird aufgehoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Untersuchungskommission, Ombudsperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis

- Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft richtet die Universität zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine ständige Untersuchungskommission ein und bestimmt eine Ombudsperson für die Beratung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- ¹Die Ombudsperson sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professor/innen gewählt. ²Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- ¹Der Untersuchungskommission gehören folgende, vom Senat zu wählende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - je ein/e Professor/in aus den vier Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg,
 - ein promoviertes Mitglied der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie
 - eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehörige/r der Universität sein muss.²Für jedes Mitglied wählt der Senat außerdem eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission sowie der Stellvertreter/innen beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder der Unter-

suchungskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. ⁶Die Ombudsperson gemäß Absatz 1 und 2 ist beratend zu den Sitzungen der Untersuchungskommission hinzuzuziehen. ⁷Darüber hinaus ist eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Untersuchungskommission teilzunehmen.

Artikel 2

(4) Das Nähere regelt die Ordnung der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ethikkodex).“

3. § 19 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien gilt in Bezug auf den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.“

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 23. Oktober 2024

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Der Präsident der Universität Erfurt

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 23.10.2024
Az.: 1050-R4.2-5515/59-17-51810/2024
ThürStAnz Nr. 47/2024 S. 1673 – 1674

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

312

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung von Umweltsanierungen in Thüringen

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung von Umweltsanierungen in Thüringen (ThürStAnz Nr. 30/2016 S. 999 – 1000), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18.05.2021 (ThürStAnz Nr. 25/2021 S. 1145), wird wie folgt geändert:

1) In Nr. 6.2 wird das Datum „01.12.2014“ durch das Datum „02.07.2024“ ersetzt.

2) In Nr. 9 wird das Datum „31.12.2024“ durch das Datum „31.12.2029“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, den 20.10.2024

Bernhard Stengele
Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 20.10.2024
Az.: 1070-28-8262/1-2-40360/2024
ThürStAnz Nr. 47/2024 S. 1674

313

Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a EnWG) des Festlegungsbeschlusses betreffend die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode

Bekanntmachung der Regulierungskammer des Freistaats Thüringen vom 09. Oktober 2024, Az. 1070-RK-3481/23-3-37659/2024

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5 ARegV

wegen der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode

hat die Regulierungskammer Thüringen, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt,

– im folgenden Regulierungskammer genannt –

durch die stellv. Vorsitzende Dr. Annett Schmalenberger,
die Beisitzerin Nadine Brück,
den Beisitzer Henning Kaßner,

am 09.10.2024 beschlossen:

1. Alle in der Zuständigkeit der Regulierungskammer befindlichen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 und 10 EnWG, welche die Netzebene Höchstspannung, die Umspannebene Höchstspannung zu Hochspannung oder bzw. und die Netzebene Hochspannung betreiben (im Weiteren: Netzbetreiber), haben die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV so vorzunehmen,